236

Communal-Correspondenz Liefenhofer
Herausgeber und Redacteur Rud. Hirschhofer VIII. Josefstädterstr. 32
№ 146 Druck von R. Hirschhofer
7. Jahrg. Wien, Montag 28. Juni 1897

(Rest der „Hauptausgabe“ war.) Heute vormittags fand in der Volkshalle das neuen Rathhaus, die Vereidigung der gestern vollzogenen Wahl der Gehilfen der Kleidermacher-Innung statt. Als Regierungscommissär fungirten Magistratsrath Nicolussi und Magistratsconcipist Dr. Leininger. Gewählt wurden die socialdemokratischen Candidaten mit 4043 Stimmen; die Antisemiten blieben mit 1117 Stimmen in der Minorität. Es sind demnach gewählt: zum Gehilfenobmann Johann Janitzka (Gegencandidat Karl Schreibek), in den Gehilfenausschuss: Mathias Milnary, Johann Moschitzer, Johann Pölzer, Ferdinand Urban, Franz Lorenz und Franz Mayer (gegen Franz Markitsch, Ruben Czerny, Franz Kreml, Eduard Herzdiner, Franz Forsky, Franz Kreza), als Ersatzmänner in den Gehilfenausschuss: Adalbert Klotz, Ruben Mann und Ruben Zucker (gegen Josef Lorenzek, Raimund Berger, Leonhard Jelinek); in den gemischtgewerblichen Schiedsgericht: Ferdinand Urban, Mathias Milnary und Heinrich Pschikarny (gegen Josef Pölzer, Ruben Kakos, Franz Markitsch); als Ersatz in dieses Schiedsgericht Eduard Klipakul, Ruben Schor-ny und Leopold Lemmerer (gegen Ignaz Moschitzky, Josef Forlender); als Beisitzer zum

Meisterausschusse: Johann Janitzka, Mathias Milnary, Joh. Pölzer, Ferdinand Urban, Alfred Rosenauer und Franz Mayer (gegen Eduard Herzdiner, Franz Markitsch, Franz Kreml, Karl Schreibek, Rudolf Müller, Franz Forsky); in den Krankencassaausschuss: Johann Janitzka, Johann Moschitzer, Mathias Milnary, Ruben Schor-ny (gegen Karl Schreibek, Eduard Herzdiner, Franz Kreml, Franz Markitsch); als Ersatz in den Krankencassaausschuss: Johann Kabzan, Johann Nowak, Johann Durand, Johann Unger (gegen Josef Blazek, Rudolf Müller, Josef Lorenzek, Josef Forlender); in den Ueberwachungsausschuss der Krankencassa: Franz Justin und Rudolf Trnobora (gegen Alois Rosak und Josef Lorenzek), als Ersatz in den Ueberwachungsausschuss: Johann Lemmerer und Karl Kreml (gegen Franz Lauda und Johann Kolz).

(Mittheilungen.) Die Ordnung der Reihenfolge, in welcher Jemand mit Ertheilung von Lehren in den Fortbildungsschulen betraut wird, ist eine verschiedene. Gewöhnlich beginnt die Reihenfolge mit dem Buchstaben A, doch kommt es auch vor, dass mit dem Buchstaben M oder S begonnen wird. Heute wurde mit dem Buchstaben M begonnen. Gestern wurde eine Sitzung des Magistrats bis 5 Uhr Nachmittags ausgedehnt. Im Monate October 1897 gelangen die Interessen der Anna Ka-

mündige Hofbesitzer ein Betrag von 77 ℳ zur Verfügung. Genehmigt durch Erlaß vom 20. Juli 1897 ein Genehmigungsprotokoll der Königl. Regierung.

Über die religiöse Erziehung der Kinder, der Hofbesitzer Christian Hacker in Neuhaus a/Elbe, Amtsgerichtsbezirk Neustadt a/Orla, Kreis Schleiz, Fürstentum Reuß j. L. wegen Übertretung des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1879 (R.G.Bl. S. 165) betreffend Abänderungen der Gesetze über die Verpflichtung zur Theilnahme am Religionsunterricht und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 5. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 599) ist auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1899 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens, sowie die seiner Vertheidigung erwachsenen baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte ist Vater von 5 Kindern, welche sämmtlich das 6. Lebensjahr überschritten haben. Sie sind getauft und gehören der evangelisch-lutherischen Kirche an. Der Angeklagte selbst ist Mitglied der Baptistengemeinde in Neuhaus a/Elbe. Seine Kinder sind bisher nicht zum Religionsunterricht in der Schule angemeldet worden. Auf Grund dieser Thatsache ist gegen den Angeklagten Strafbefehl wegen Übertretung des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1879 (R.G.Bl. S. 165) betreffend Abänderungen der Gesetze über die Verpflichtung zur Theilnahme am Religionsunterricht und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 5. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 599) erlassen worden, gegen welchen rechtzeitig Einspruch erhoben ist.

In der heutigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte zugestanden, daß seine Kinder bisher nicht zum Religionsunterricht angemeldet worden sind. Er habe dies aus Gründen seiner religiösen Überzeugung gethan. Er sei Baptist und halte es für unrecht, seine Kinder der Taufe zu unterwerfen, bevor sie zu einem selbstständigen Urtheil gelangt seien. Er wolle seinen Kindern die Freiheit lassen, sich später für diejenige Religion zu entscheiden, welche sie für die richtige halten. Er habe sich in dieser Beziehung auf die Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 5. April 1899 (Kgl. S. Verordnungsblatt S. 53) berufen, welche die Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht von der Unterschrift der Eltern abhängig mache.

Demnach erscheint der Angeklagte der Übertretung des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1879 (R.G.Bl. S. 165) betreffend Abänderungen der Gesetze über die Verpflichtung zur Theilnahme am Religionsunterricht und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 5. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 599) schuldig.

Gründe.

Der Angeklagte ist Vater von 5 Kindern, welche das 6. Lebensjahr überschritten haben. Sie sind getauft und gehören der evangelisch-lutherischen Kirche an. Der Angeklagte selbst ist Mitglied der Baptistengemeinde in Neuhaus a/Elbe. Seine Kinder sind bisher nicht zum Religionsunterricht angemeldet worden. Auf Grund dieser Thatsache ist gegen den Angeklagten Strafbefehl wegen Übertretung des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1879 (R.G.Bl. S. 165) betreffend Abänderungen der Gesetze über die Verpflichtung zur Theilnahme am Religionsunterricht und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 5. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 599) erlassen worden, gegen welchen rechtzeitig Einspruch erhoben ist.

In der heutigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte zugestanden, daß seine Kinder bisher nicht zum Religionsunterricht angemeldet worden sind. Er habe dies aus Gründen seiner religiösen Überzeugung gethan. Er sei Baptist und halte es für unrecht, seine Kinder der Taufe zu unterwerfen, bevor sie zu einem selbstständigen Urtheil gelangt seien. Er wolle seinen Kindern die Freiheit lassen, sich später für diejenige Religion zu entscheiden, welche sie für die richtige halten. Er habe sich in dieser Beziehung auf die Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 5. April 1899 (Kgl. S. Verordnungsblatt S. 53) berufen, welche die Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht von der Unterschrift der Eltern abhängig mache.

Demnach erscheint der Angeklagte der Übertretung des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1879 (R.G.Bl. S. 165) betreffend Abänderungen der Gesetze über die Verpflichtung zur Theilnahme am Religionsunterricht und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 5. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 599) schuldig.

Hacker als Beschuldigter.

Infolge Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde die Bezirksdirektion zu Zwickau wiederholt um Vollstreckung von Haftstrafen gegen den Angeklagten ersucht, welche das Amtsgericht Neustadt a/Orla wegen Übertretung der Schulgesetze verhängt hatte. Hacker hatte sich der Vollstreckung der Strafen durch Flucht entzogen. Er hielt sich in Neuhaus a/Elbe auf, wo er unter dem Namen Christian Hacker als Arbeiter arbeitete. Da er sich der Vollstreckung der Strafen durch Flucht entzogen hatte, wurde gegen ihn ein Steckbrief erlassen, welcher auch in Neuhaus a/Elbe bekannt gemacht wurde. Hacker wurde daraufhin verhaftet und in das Gefängniß zu Zwickau eingeliefert. Er wurde dem Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath Dr. Hagen, vorgeführt. Dieser vernahm ihn über seine Personalien und eröffnete ihm, daß gegen ihn ein Steckbrief erlassen sei. Hacker erklärte, daß er sich der Vollstreckung der Strafen nicht habe entziehen wollen. Er habe nicht gewußt, daß gegen ihn ein Steckbrief erlassen sei. Er habe sich nur deshalb in Neuhaus a/Elbe aufgehalten, weil er dort Arbeit gefunden habe. Er habe sich auch nicht verborgen gehalten, sondern sei unter seinem richtigen Namen dort gemeldet gewesen. Er habe auch nicht gewußt, daß gegen ihn ein Steckbrief erlassen sei. Er habe sich nur deshalb in Neuhaus a/Elbe aufgehalten, weil er dort Arbeit gefunden habe. Er habe sich auch nicht verborgen gehalten, sondern sei unter seinem richtigen Namen dort gemeldet gewesen. Er habe auch nicht gewußt, daß gegen ihn ein Steckbrief erlassen sei.

Hacker ist deshalb nicht bestraft worden.